



## Kindesunterhalt bei Wechselmodell oder erweitertem Umgang

Die Autorin:  
Rechtsanwältin Martina Henkel  
Fachanwältin für Familienrecht

In der Regel haben nach der Trennung der Eltern die gemeinsamen Kinder ihren Aufenthaltsort bei einem Elternteil und werden von diesem ganz überwiegend betreut. Der andere Elternteil nimmt in einem vereinbarten Turnus sein Umgangsrecht mit den Kindern wahr und schuldet Barunterhalt ausgehend von der Düsseldorfer Tabelle auf der Grundlage seines Einkommens aus Erwerbstätigkeit. Hiervon gibt es jedoch Abweichungen zu Gunsten des Unterhaltspflichtigen.

Bereits die Praktizierung eines erweiterten Umgangs kann dazu führen, dass sich der vom nicht betreuenden Elternteil zu zahlende Kindesunterhalt verringert. In Betracht kommt eine Herabstufung der Unterhaltspflicht innerhalb der Düsseldorfer Tabelle oder eine Anrechnung der Aufwendungen durch den erweiterten Umgang. Es gibt jedoch Grenzen bei der Anrechenbarkeit. Insbesondere führt die übernommene Kinderbetreuung selbst nicht zu einer Verminderung des zu zahlenden Unterhalts.

Von einem Wechselmodell spricht man, wenn Eltern ihre gemeinsamen Kinder in etwa gleichem Umfang die Versorgungs- und Erziehungsaufgaben übernehmen. Dabei ergibt sich die Aufteilung nicht nur aus dem zeitlichen Aufwand

für die Betreuung der gemeinsamen Kinder sondern auch danach, ob beiden oder nur einem Elternteil die Hauptverantwortung für das Kind zugeordnet werden kann, was im Einzelfall zu prüfen ist.

Entgegen einer weit verbreiteten Auffassung schließt ein praktiziertes Wechselmodell die Verpflichtung zur Zahlung von Barunterhalt zu Händen des anderen Elternteiles nicht aus. Bei diesem Betreuungsmodell haben beide Eltern sowohl für die Betreuung als auch für den Barunterhalt einzustehen. Dabei ist der Barunterhalt abweichend von der üblichen Regelung nach dem Einkommen beider Elternteile gemeinsam zu berechnen. Der beim Wechselmodell erhöhte Unterhaltsbedarf umfasst auch die sich aus diesem Modell ergebenden Mehrkosten, wozu insbesondere erhöhte Wohn- und Fahrtkosten aber auch angemessene Kosten für eine notwendige doppelte Anschaffung persönlicher Gegenstände für das Kind zu rechnen sind. Auch das Kindergeld ist aufzuteilen. Da nur ein Bezugsberechtigter bestimmt werden kann, kann der andere Elternteil von diesem einen Ausgleich verlangen.